

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 27. Mai 1999

Aufgrund der §§ 1, 9, 26, 30, 33, 37 und 40 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) hat die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates (Beschluss vom 25.02.1999) und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 13.04.1999 folgende Gefahrenabwehrverordnung, geändert durch 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 3. Juli 2001, erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen auf und an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Widmung ist hierbei unerheblich.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Grünanlagen, sonstige Grünanlagen, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanstalten, in denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet (Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend). Ohne Belang ist, ob für ein Betreten oder Benutzen der Anlagen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Flächen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere,
 - a) Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsräume, wie Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Streugutbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Messstationen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Mauern, Parkhäuser, Immissionsschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Haltestellen, Einrichtungen der Verkehrsbetriebe, Briefkästen und Telefonzellen.
 - b) die öffentliche Verkehrsfläche selbst z. B. Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Park- und Marktplätze einschließlich ihrer Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) die Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsräume, wie Türen, Tore, Hauswände, Mauern oder Zäune auf angrenzenden Grundstücken, Bauzäune, Böschungen, Stützmauern, Oberflächen von Brückenbauwerken, Wände und Decken von Unterführungen.

§ 2 Verbote

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und sonstigen Werbemitteln auf den in § 1 Abs. 1 und 4 bezeichneten Flächen (Plakatanschläge) ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 4 zu beschriften, zu bemalen und zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten eingeholt worden ist oder die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem Öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung im Sinne der jeweils einschlägigen Vorschriften der rheinland-pfälzischen Bauordnung und auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht des Verursachers

Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, besprüht oder zu diesen Handlungen veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 4 Beseitigung durch den Veranstalter

Die Beseitigungspflicht nach § 3 trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder den Handlungen nach § 2 Abs. 2 ausgewiesen wird.

§ 5 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Sie kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 geregelten Verboten zuwiderhandelt oder als Verpflichteter im Sinne der §§ 3 und 4 seiner Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 37 Abs. 2 POG).

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 37 Abs. 3 POG eingezogen werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 POG die Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung.

Nieder-Olm, den 27. Mai 1999

Verbandsgemeindeverwaltung
Nieder-Olm

Ralph Spiegler
Bürgermeister